

## **Anhang 1: Höchststanrechenbare Gehaltsansätze (Art. 9 Abs. 1)**

(Stand 1. Januar 2025)

---

### **1. Allgemeines**

#### **Art. 1** Besoldung und Pflichtpensen

<sup>1</sup> Die in diesem Anhang fixierten höchstanrechenbaren Ansätze für die Besoldung basieren auf dem Funktionsklassensystem der kantonalen Verwaltung.

<sup>2</sup> Bei der konkreten Festsetzung der Löhne müssen die Schulträgerschaften gegebenenfalls tiefere ortsübliche Ansätze einhalten.

<sup>3</sup> Die Schulen legen die Pflichtpensen der Lehrpersonen in einem vom Departement zu genehmigenden Reglement fest. Das Departement kann im Rahmen der Leistungsaufträge die möglichen und maximal zur Anwendung gelangenden Entlastungen bestimmen oder Kennzahlen beziehungsweise Indikatoren zu deren Anerkennung anwenden.

### **2. Lohnregelung an Brückenangeboten, Berufsfachschulen und Gastgewerblicher Fachschule**

#### **Art. 2** Schulgrösse

<sup>1</sup> Eine aufgabengerechte und differenzierte Lohnbestimmung ist bei bestimmten Funktionen abhängig von der Schulgrösse. Unterschieden werden:

- a) Schulen, welche mehr als 24 000 Lektionen erteilen, gelten als grosse Schulen. Sie haben die Möglichkeit, pro 24 000 erteilte Lektionen je ein vollamtliches Schulleitungsmitglied zu bestimmen;
- b) Schulen, welche insgesamt weniger als 24 000 Lektionen erteilen, haben Anspruch auf eine anteilmässige Schulleitung. Der anrechenbare Anteil und die anrechenbare Einreihung werden individuell vom Departement festgelegt.

#### **Art. 3** Kategorien von Mitarbeitenden und höchstanerkannte Gehälter

<sup>1</sup> Folgende Kategorien von Lehrpersonen und Mitarbeitenden werden unterschieden sowie die höchstanerkannten Gehälter gemäss Funktionsklassensystem der kantonalen Verwaltung wie folgt festgesetzt:

## 430.300-A1

---

<b>Funktion</b>	<b>Funktionsklasse</b>
Rektor/-in, Direktor/-in (grosse Schule)	25
Schulleitungsmitglied (Vizedirektor/-in, Prorektor/-in, Konrektor/-in etc. einer grossen Schule)	23
BM-Lehrperson und Lehrpersonen für Fächer, für welche ein Hochschulstudium erforderlich ist	21
ABU-Lehrperson	
Sportlehrperson (Hochschulabschluss als Sportlehrperson, mit berufspädagogischer Bildung von 300 Lernstunden)	
Berufskundelehrperson IV (Höhere Fachprüfung mit eidg. Diplom oder Master, mit berufspädagogischer Bildung von 1800 Lernstunden)	
Berufskundelehrperson III (Höhere Fachprüfung mit eidg. dipl. oder Master, mit berufspädagogischer Bildung von 300 Lernstunden)	20
Berufskundelehrperson II (Höhere Fachschule oder Bachelor, mit berufspädagogischer Bildung von 1800 Lernstunden)	
Berufskundelehrperson I (Höhere Fachschule oder Bachelor, mit berufspädagogischer Bildung von 300 Lernstunden)	19
Berufswahllehrperson (Unterrichtsberechtigung für Sekundarstufe I mit Zusatzausbildung als Berufswahlcoach)	
Fachlehrperson II (Höhere Fachprüfung mit eidg. Diplom oder Unterrichtsberechtigung für Sekundarstufe I)	18
Fachlehrperson I (Berufsprüfung mit Fachausweis)	15

Bei nachstehenden Funktionen ohne Spezifikation oder mit mehreren möglichen Funktionsklassen erfolgt die definitive Zuteilung zu einer Funktionsklasse aufgrund des Pflichtenheftes nach Rücksprache mit dem zuständigen Amt.

<b>Funktion</b>	<b>Funktionsklasse</b>
Höhere Stabsfunktion	19
Leiter/-in IT	18
Abteilungsleiter/-in Services	17
I +D Spezialist/-in II (mit Bachelor)	15
Personal Sachbearbeiter/-in II (mit eidg. Fachausweis)	14
Buchhalter/-in (mit eidg. Fachausweis)	
I+D Spezialist/-in I (mit eidg. Fähigkeitszeugnis)	13
Sekretär/-in I - IV	10 - 13
Hauswart/-in	10
Sekretär/-in, Telefonist/-in	8/9
Büro-Assistent/-in	7/8

<sup>2</sup> Teilzeitbeschäftigte werden ihrer Funktion gemäss anteilmässig entlohnt. Für vollamtliche Lehrpersonen von Berufsfachschulen, die ein Teilpensum von maximal 30 Prozent an Brückenangeboten erfüllen, sind die Ansätze für Lehrpersonen an Berufsfachschulen anrechenbar. Für vollamtliche Lehrpersonen von Brückenangeboten, die einzelne Unterrichtsfächer an einer Berufsfachschule erteilen, kann durch das Departement eine anteilmässige Einstufung als Lehrperson von Berufsfachschulen genehmigt werden.

<sup>3</sup> Für Lehrpersonen, welche die gesetzlichen Mindestanforderungen nicht erfüllen, kann das Amt auf Antrag der Schulleitung in Ausnahmefällen eine individuelle Unterrichtsbewilligung erteilen. Lehrpersonen mit einer individuellen Unterrichtsbewilligung sind mindestens eine Gehaltsklasse tiefer einzureihen als Lehrpersonen der entsprechenden Funktionsklasse, welche alle formalen Anforderungen erfüllen.

### **3. Lohnregelung an Institutionen der beruflichen Weiterbildung und an höheren Fachschulen**

#### **Art. 4 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Löhne im Bereich der Schulleitung, des Unterrichts, des Technologie- und Wissenstransfers sowie der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung richten sich nach Artikel 5.

## 430.300-A1

---

<sup>2</sup> Für das Unterricht erteilende Personal in der beruflichen Weiterbildung und für die übrigen Mitarbeitenden gelten die Lohnkategorien und Lohnklassen gemäss Artikel 3. Für Teilzeitbeschäftigte und für Lehrpersonen, welche die gesetzlichen Mindestanforderungen nicht erfüllen, gelten die Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 2 und 3.

<sup>3</sup> Zur beruflichen Weiterbildung gehören Vorbereitungskurse auf eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen. Gleichgestellt sind Berufsmaturalelehrgänge nach der Lehre.

<sup>4</sup> Bei der Einreihung von Mitarbeitenden, die nicht nach Artikel 3 eingeteilt werden können, gilt der generelle Einreihungsplan des Kantons Graubünden.

### Art. 5 Höhere Fachschulen

<sup>1</sup> Folgende Kategorien von Lehrpersonen werden unterschieden sowie die höchst anerkannten Gehälter gemäss Funktionsklassensystem der kantonalen Verwaltung wie folgt festgesetzt:

Bei nachstehenden Funktionen ohne Spezifikation oder mit mehreren möglichen Funktionsklassen erfolgt die definitive Zuteilung zu einer Funktionsklasse aufgrund des Pflichtenheftes nach Rücksprache mit dem zuständigen Amt.

<b>Funktion</b>	<b>Funktionsklasse</b>
Direktor/-in	25
Schulleitungsmitglied (Mitglied der Geschäftsleitung)	23
Verwaltungsdirektor/-in (Mitglied Geschäftsleitung)	
Abteilungsleiter/-in	22
Dozent/-in III (Master [konsekutiv] mit berufspädagogischer und didaktischer Bildung von 1800 Lernstunden)	
Dozent/-in II (Bachelor, höhere Fachschule oder höhere Fachprüfung mit eidg. Diplom sowie mit berufspädagogischer und didaktischer Bildung von 1800 Lernstunden)	21
Leiter/-in Dienste	
Dozent/-in I Bachelor, höhere Fachschule oder höhere Fachprüfung mit eidg. Diplom sowie mit berufspädagogischer und didaktischer Bildung von 300 Lernstunden)	20

<sup>2</sup> Für vollamtlich Dozierende von höheren Fachschulen, die ein Teilpensum von maximal 30 Prozent in der beruflichen Weiterbildung erfüllen, sind die Ansätze für Dozierende der höheren Fachschulen anrechenbar. Für vollamtlich Dozierende der Weiterbildungsstufe und der Sekundarstufe II, die einzelnen Unterrichtsfächer an einer höheren Fachschule erteilen, kann durch das Departement eine anteilmässige Einstufung als Dozierende HF genehmigt werden.